

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB "Gebblatsried-Rauch"

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Bidingen hat in öffentlicher Sitzung am 27.06.2018 die Aufstellung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB "Gebblatsried-Rauch" beschlossen und in öffentlicher Sitzung den Entwurf bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB über den regulären Zeitraum öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst einen Teil des Bidingener Ortsteiles Gebblatsried und beinhaltet das Grundstück der Fl. Nr. 2349, Gemarkung Bidingen. Er weist eine Fläche von ca. 3210 m² auf.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 27.06.2018. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Abbildung 1: Geltungsbereich der Satzung, unmaßstäblich

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf der Außenbereichssatzung wird mit Begründung in der Zeit vom:

Montag, den 16.07.2018, bis einschließlich Freitag, den 17.08.2018

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Bidingen (Dorfstraße 8, 87651 Bidingen) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen (Füssener Straße 12, 87640 Biessenhofen) öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können im Internet eingesehen werden unter

<https://www.bidingen.de/bidingen/aktuelles/bauleitplanung/index.php>

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannte Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Bidingen, den 04.07.2018

Franz Martin, Erster Bürgermeister

Bekannt gemacht am: 06.07.2018 (Gemeindeblatt);